
ADLER / DER ERSTE PLAN ZUR GRÜNDUNG EINER JÜDISCHEN SCHULE MIT PROFANEM UNTERRICHT IN DER FRANKFURTER JUDENGASSE¹⁾

Über das erste Aufkommen der Reform in der Frankfurter jüdischen Gemeinde sind wir quellenmäßig wenig unterrichtet. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wirkte in Frankfurt einer seiner größten und bekanntesten Rabbinen, R. Pinchas Hurwitz, der בעל ההפלאה (gestorben 1805). Zu ihm strömten von weither die Schüler, um in seiner ישיבה seinen Worten zu lauschen. Das jüdische Leben blühte in voller Pracht, und kaum jemand hätte wohl damals geglaubt, daß ein Vierteljahrhundert später aus dieser 'אם בישראל eine Hochburg der Reform werden sollte. Und doch zeigte sich dem aufmerksamen Beobachter so mancher schmale Spalt in der festgefügtten Mauer, der die Befürchtung berechtigt erscheinen ließ, daß auch hier der „Berliner Geist“ einst eindringen könne. Das alte Gemeindeprotokollbuch enthält einige Gutachten des Rabbinate, die die Reinheit der חררה gegen einzelne, unfrome Gemeindemitglieder zu wahren und zu stützen suchen. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese „Neuerer“ von damals wirklich alle als „Reformer“ zu bezeichnen sind. Ohne auf die Ursachen näher einzugehen, sei hier nur die Tatsache konstatiert, daß man bis zur Zeit der Reform und Emanzipation der Profanbildung in jüdischen Kreisen meistens abhold war. Ausnahmen, die sich nachweisen lassen, bestätigen nur die Regel. Leider ging bei den ersten „Aufklärern“, die sich in Berlin und Königsberg zusammenfanden und von dort aus ihre Ideen in die Welt zu tragen versuchten, der Erwerb von Profanbildung und das Aufgeben der Ausübung des Religionsgesetzes Hand in Hand. Es kann uns nicht wundern, wenn die bereits bestehende Bildungsängstlichkeit und -feindschaft hierdurch noch wuchs. Jeder, der sich zur Profanbildung bekannte, machte sich verdächtig, zu der neologen Seite hinzuneigen. Dies sei zum Verständnis des Folgenden vorausgeschickt.

¹⁾ Verfasser lag bei der Ausarbeitung dieser Arbeit der 2. Band Kracauer, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. noch nicht vor. Die im folgenden gegebene Darstellung weicht in einigen Punkten von K.'s Schilderung ab, ohne daß eine Stellungnahme mehr erfolgen konnte.

Einzelne unfrome Juden gab es zu allen Zeiten — auch in Frankfurt. Das Neuartige gegen das Ende des 18. Jahrhunderts war, daß sich diese vereinzelt Gemeindeglieder in Lesezirkeln und ähnlichen Gemeinschaften zusammenfanden und aktiv betätigten. Eine Zunahme des profanen Unterrichts durch Privatlehrer an die Jugend läßt sich schon seit ungefähr 1760 nachweisen. Im Jahre 1793 taucht nun zum ersten Male der Plan auf, eine öffentliche Schule zu errichten mit dem ausgesprochenen Ziele, der Profanbildung zu dienen. Ob es den Urhebern dieses Planes wirklich nur darum zu tun war, die „Kinder zu besser gebildeten Menschen“ und die Eltern zu „glücklicheren“ zu machen, oder ob es auch religiös abweichende Ansichten waren, die sich hier Geltung verschaffen wollten, wer vermag es heute zu entscheiden? Zunächst setzte ein erbitterter Kampf um diese Schule ein, Rabbinat und Vorstand nahmen gegen sie Stellung, die Urheber des Planes suchten sie zu verteidigen. Sie hatten schon einige Eltern dazu veranlaßt, ihre Kinder dorthin zu schicken, als der Rabbiner zu seiner schärfsten Waffe griff: dem Bann. Hiermit wäre wohl das Schicksal der Schule besiegelt gewesen, wenn nicht der Senator Hufnagel den Senat veranlaßt hätte, die Aufhebung des Bannes zu erzwingen. Am 18. Dez. 1793 wurde in der Synagoge durch den Synagogendiener folgende Bekanntmachung vorgelesen:

„Ehrbare Versammlung! Höret, daß auf Befehl eines Wohlregierenden Aelteren Herrn Bürgermeisters der wegen des Lehrinstituts verhängte Bann wieder aufgehoben sey.“

Was war vorgefallen, daß die Aufhebung so schnell erfolgte? Darüber geben uns die Akten Klarheit.¹⁾

Der Senat hatte die Bannaufhebung mehrmals unter Strafandrohung verlangt, und ein

„Mitbaumeister, dessen sehr hohes Alter und Gedächtnisschwäche ihm das nicht mehr erlauben, den Gemeindegängen vorzustehen“,

hatte ohne Rücksprache mit dem Rabbiner oder dem Vorstände dem Zwange nachgegeben.

„Ohne der Sache gehörig nachzudenken, und mit den rechtlichen und politischen Verhältnissen sowohl, als mit unsern Allnädigsten Privilegien

¹⁾ Kurze Erwähnung findet die Schule bei Horowitz, Frankfurter Rabbinen IV, 69 ff, der, wie aus seiner Darstellung hervorgeht, die Akten nicht kannte. — Bäerwald, Zur Geschichte der Schule. (Programmbeilage des Philanthropin 1869) S. 6. — Bäerwald-Adler, Geschichte der Realschule der israel. Gemeinde. (Philanthropin). S. 5. (Festschrift zum 100 jährigen Jubiläum des Philanthropin.) — Die Akten, die in der letztgenannten Arbeit erwähnt, aber nicht verwertet sind, befinden sich im Frankfurter Stadtarchiv (Ugb D 33. 76).

gänzlich unbekannt, trug es sich durch Übereilung eines unserer Mitbaumeister¹⁾, welcher ohnehin der Gemeinde nichts vergeben kann, irrigerweise zu, daß in der Synagoge den 18. dieses folgende Bekanntmachung (s. oben) verlesen worden.“

Daß der Vorstand die Sache nicht dabei bewenden lassen würde, war klar. Aber auch die Vertreter der Schule ruhten nicht. Zunächst suchten sie die Bannaufhebung in einer Broschüre²⁾ zum Anlaß für eine neue Propaganda zu nehmen. Ferner wirkten sie beim Bürgermeister einen mündlichen Befehl an den Oberrabbiner aus, daß er in eigener Person die Bannaufhebung wiederholen solle, dem dieser aber nicht nachgab, da die übliche Form gewahrt sei.

Bevor wir uns der weiteren Entwicklung des Streites zuwenden, seien zunächst 2 Schriftstücke dem Wortlaut nach wiedergegeben: 1. Das Schreiben des Senators Hufnagel, worin er die Bannaufhebung verlangte, 2. die Broschüre: Zur Beherzigung für jeden Menschenfreund . . .

Gehorsamstes Promemoria!

Einige Menschenfreunde aus der jüdischen Nation wünschen, daß die hiesigen Juden Kinder endlich einmal zur Sittlichkeit und zu nützlichen Kenntnissen auf einer zweckmäßigeren Weise als bisher, möchten angeleitet werden.

Einen so menschenfreundlichen Zweck aus allen Kräften zu fördern, war in dem Augenblick mein Entschluß, als ich davon unterrichtet wurde.

Die jüdischen Eltern, welche hier in der Beilage ihre Namen aufgezeichnet haben, und denen noch mehrere beitreten wollen, ließen mich ersuchen, für einen geschickten jungen Mann zu sorgen, der ihre Kinder in der deutschen, in der französischen Sprache, im Schreiben und im Rechnen unterrichten solle.

So weit kam der Wunsch zur Ausführung, als ich gestrigen Montag vor acht Tagen von einigen Gliedern der jüdischen Gemeinde mit der Nachricht überrascht wurde, daß in der gewöhnlichen Morgenschule der Bann auf diese Anstalt gelegt und damit auf immer vernichtet werden sollte. Zugleich ersuchten sie mich, durch einige Zeilen an die Baumeister diesen Bann abzuwenden.

Aber auf meine Vorstellung an die jüdischen Baumeister erhielt ich die Antwort, daß sie mich selbst besuchen und es bestätigen würden, daß meine Zeilen erst nach dem ausgesprochenen Bann ihnen zu Händen gekommen seien.

Bei dieser Unterredung lernte ich die Vorurtheile genauer kennen, wodurch sich die beiden Baumeister so weit irre führen ließen, mich sogar aufzufordern, alles anzuwenden, daß dieser Bann in seiner Schulkraft bleiben und der elterliche Wunsch nicht realisiert werden möge. Mit der Güte ließ sich also gegen jüdische Vorurtheile, von mir wenigstens, für den aufzuhebenden Bann nichts gewinnen.

¹⁾ Baumeister-Vorsteher.

²⁾ Zur Beherzigung für jeden Menschenfreund, dem die Bildung und Veredlung der jüdischen Jugend nicht gleichgültig ist, besonders für die Einwohner jüdischer Nation zu Frankfurt am Main. 1794.

Indessen scheint mir doch die Sache viel zu wichtig, als daß ich sie nicht zur Sprache bringen und die Hochobrigkeitliche Aufmerksamkeit ihr zuzuwenden sorgen sollte.

„Wo hat die jüdische Gemeinde das Recht, ihren Privatmeinungen, wenn es auch keine Vorurtheile wären, eine öffentliche Anstalt preiszugeben?“

„Ist ein Bann gegen eine Sache, die selbst von einzelnen Vorstehern der Gemeinde und von ächtjüdischen Eltern, auch nach jüdischen Religionsgrundsätzen beurtheilt, unverwerflich und sogar wünschenswerth ist, nicht offenbar ein Eingriff in die Privatrechte der jüdischen Eltern?“

„Muß eben darum dieser Bann nicht oberherrlich aufgehoben werden, um die Eltern selbst gegen diese öffentliche Kränkung ihres guten Nahmens in Schutz zu nehmen, ihr Vorhaben zum Besten ihrer Kinder kräftigst zu fördern, und zu verhindern, daß nicht auf die Zukunft ähnliche gute Wünsche ganz unerhört bleiben mögen?“

Alle diese und ähnliche Fragen drängen sich dem Herzen des Menschenfreundes von selbst zu, zumal, da die Rechte der Baumeister ungekränkt bleiben, indem ja noch immer, wenn das Institut errichtet ist, ihre Bemerkungen über die Gefahr des Judenthums angebracht und geprüft werden können.

Uebrigens setzt die jüdische Beilage¹⁾ den Richter schon allein in den Stand, sein Ansehen für die gute Sache geltend zu machen, daß es ganz überflüssig wäre, meinen Nahmen vor den Partheien zu nennen, da ich nur für die Sache spreche, und die Sache für sich selbst spricht.

Frankfurt am Main am 16. Dezember 1794.

D. W. Fr. Hufnagel.

„Zur Beherzigung für jeden Menschenfreund, dem die Bildung und Veredlung der jüdischen Jugend nicht gleichgültig ist, besonders für die Einwohner jüdischer Nation zu Frankfurt am Mayn 1794“.

Daß unser ehrwürdiger Herr Oberrabbiner auf Verlangen der Herren Baumeister eine Schule, die man für die Jugend errichten will, in Bann getan hat; dieser Bann aber, nach genauerer Untersuchung, wieder aufgehoben worden ist, dieß wisset Ihr wohl noch alle, lieben Brüder! Die nähere Beschaffenheit dieser Schule aber, und welchen Zweck man eigentlich dadurch zu erreichen sucht: dieß wissen die wenigsten von Euch. Wäre Euch dieser Zweck in seinem wahren Lichte vorgestellt worden, so hätte unmöglich ein bedeutender Theil von Euch einem Unternehmen entgegenarbeiten können, das unsrer heiligen Religion im mindesten nicht zuwider ist; das vielmehr Eure Kinder zu besser gebildeten Menschen, und Euch selbst zu glücklichern Eltern machen soll. Gewiß waren es nicht eigennützig Menschen, die ihren Vorteil dabei finden, Unwissenheit in unsrer Nation zu erhalten, die diese Schule boshafterweise verleumdet, und sie Euch in einen ganz falschen Gesichtspunkt gestellt haben. Es war wohl nur eine unzeitige Furcht vor einer Neuerung, und Mangel an richtiger Kenntniß dieses Vorhabens. Leset also den Plan zu dieser Schule und urtheilt dann selbst, ob man damit etwas anders als Euer eigenes Wohl und das Beste der Jugend zur Absicht haben kann. Hier ist dieser Plan:

¹⁾ Gemeint ist ein Bruchstück aus der Schrift: „Zur Beherzigung . . .“, die dem Brief beigefügt war.

„Ein Mann, der nach dem Urtheil eines Sachverständigen alle Eigenschaften eines guten Lehrers in sich vereinigt, ist entschlossen, einen Theil des Tages dem Unterricht der Jüdischen Jugend zu widmen.

Die deutsche Sprache, die französische Sprache, Schreiben und Rechnen sind die Gegenstände, die er sich zu lehren vorgesetzt hat.

Kenntniß unsrer Muttersprache ist in jedem Stande und in jeder Lage des Lebens dringendes Bedürfniß. Es wird daher das Hauptaugenmerk des Lehrers seyn, den Weg zu dieser so unentbehrlichen, und doch so allgemein vernachlässigten, Kenntniß leicht und angenehm zu machen. Sprechen, Lesen und Schreiben werden gemeinschaftlich zu diesem Zwecke wirken.

Die französische Sprache wird auf eine leichte, doch gründliche Art so gelehrt werden, daß die Kinder in kurzer Zeit merkliche Fortschritte machen müssen.

Bei dem Unterrichte in der Arithmetik sollen die Regeln immer auf Vernunftschlüsse gebaut, und dadurch der doppelte Nutzen erhalten werden, daß die Kinder sich im Nachdenken üben und diese Wissenschaft nicht leicht wieder vergessen.

Der Lehrer wird seine Lehrart ganz der Bestimmung seiner Lehrlinge anpassen. Bloss der künftige Kauf- und Handelsmann soll den Grund zu denjenigen Kenntnissen legen, ohne welche er die Geschäfte seines Berufes nie mit Ehre und Nutzen wird versehen können. Zwei Stunden des Tages sind für die deutsche Sprache bestimmt, worunter Sprechen, Lesen und Schreiben zu verstehen ist. In zwei andern Stunden wird die französische Sprache und Arithmetik gelehrt werden.

Jedes Kind zahlt monatlich vier Gulden. Mit dem künftigen neuen Jahre kann der Unterricht angefangen werden, wenn bis dahin eine Anzahl von 20 Kindern von 7—11 Jahren beisammen ist.

Jedem, den dieß Unternehmen interessiert, soll es frei stehen, so oft er will, den Lehrstunden beizuwohnen, um die Lehrart und den Fleiß des Lehrers beurtheilen zu können.“

Die Namen der Eltern, die diesen Plan schon unterschrieben haben, sind folgende:

Herr Getz Cosmann Amschel, für zwei Kinder. Herr Manases Jacob Emden für ein Kind. Herr Jacob Dodrus Haas für ein Kind. Herr Moses Jacob Emden für ein Kind. Herr Feist Jacob Emden für ein Kind. Herr Lehmann Moses Sichel für ein Kind. Herr Mayer Wolf Schnapper für ein Kind. Frau Getz Isaac Amschel Wittwe für ein Kind. Frau Herz Löw Oppenheim Wittwe für ein Kind. Herr Abraham Löb Goldschmidt für ein Kind. Herr Isaac Löw Goldschmidt für ein Kind. Herr Seligmann Abraham Hecht für ein Kind.¹⁾

Außer diesen Unterschriebenen will noch ein sehr würdiger Mann eines seiner Kinder in dieser Schule unterrichten lassen und auf 12 Monate voraus zahlen.

¹⁾ In einem handschriftlichen Aktenstück werden außerdem noch genannt: Isaac Ochs für einen Sohn, Hertz Joseph Mayer für einen Sohn. Ob sie ihre Anmeldung zurückgezogen haben oder aus welchen anderen Gründen ihr Namen wegblieb, ließ sich nicht feststellen. Ein Name ist stark beschädigt und dadurch unleserlich; es ist vielleicht Feist Jacob Emden, der sonst dort fehlen würde, vielleicht auch der hier nicht mit Namen genannte „sehr würdige Mann.“ Aus dem Aktenstück ergibt sich ferner, daß die Schüler alle Knaben waren.

Drei arme Kinder sollen unentgeltlich gelehrt werden.

Man wird das Schulzimmer in einem der Gasse nahe gelegenen Hause miethen, etwa am Mittelthor oder hinter dem Prediger.

Von den Subscribenten sollen 2 oder 3 gewählt werden, denen man über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen wird, und die zugleich ein wachsames Auge darauf haben sollen, daß aus dem Unterrichte alles verbannt werde, was unserer heiligen Religion nur im geringsten zuwider sein könnte. Die Lehrstunden können von den Eltern so gewählt werden, daß sie dem Jüdischen Religionsunterricht gar nicht hinderlich sind. Z. B. von 8 bis 10 Uhr Morgens und von halb zwei bis halb vier Uhr Nachmittags. Der größte Theil des Vormittags und der ganze lange Winterabend bleibt demnach zum Unterricht in unsern heiligen hebräischen Büchern übrig.

Ihr lasset ja größtenteils Eure Kinder im Schreiben, Lesen, Rechnen und der französischen Sprache unterrichten; dazu müßt Ihr doch auch täglich wenigstens vier Stunden verwenden. Durch diese Schule wird also dem hebräischen Studium keine Zeit entzogen.

Dies wäre ohngefähr die Einrichtung der Schule. Jedem Unbefangenen unter uns wird der Nutzen und die Nothwendigkeit derselben einleuchten. Durch den gewöhnlichen Privatunterricht, den man unsrer Jugend giebt, erlangt nicht ein einziger Lehrling die Fähigkeit, deutsch oder französisch fehlerfrei zu sprechen und zu schreiben. Nur wenigen gelingt es bei reiferem Alter durch eigenen Fleiß, oder durch Genie das nachzuholen, was in der Jugend so ganz vernachlässigt worden ist. Die meisten bleiben ungebildet und unwissend. Und diese Unwissenheit und dieser Mangel an Bildung, liebe gute Brüder, tragen sehr viel dazu bei, daß unsre Nation verkannt, gekränkt, mishandelt, und so oft hintangesetzt wird. Drückt Euch in Euerm mündlichen und schriftlichen Vortrage rein und richtig aus, und sucht Euch schon durch Euer äußeres Betragen Achtung zu erwerben, gewiß, Ihr werdet überall gut behandelt werden.

Man könnte noch weit wichtigere Gründe für diese Schule anführen. Denkt Euch zum Beispiel, lieben Brüder, daß Eure Kinder durch Unglücksfälle ihr Vermögen verlören; was würde die Folge davon seyn? Wir sehen hundert Elende unter der hiesigen Gemeinde, die lebendige Antworten auf diese Frage sind: Der Bettelstab ist ihr Loos. Besäßen diese Unglücklichen nur einige gründliche Kenntnisse: so könnten sie sich entweder hier oder anderwärts anständig ernähren. Ihre Unwissenheit fesselt sie an ihren Geburtsort und macht, daß sie ihren bemittelten Brüdern zur drückenden Last werden. Es ist gewiß kein Vater unter Euch, lieben Brüder, der nicht wünscht, seine Kinder vor diesem schrecklichen Schicksal zu bewahren. Dazu eben soll Euch die errichtete Schule leichte und sichere Mittel an die Hand geben. Es sollen darin die Kenntnisse, welche jedem Menschen unentbehrlich sind, gründlich gelehrt werden. Die Jugend soll aber auch ihr sittliches Betragen darin verbessern, sie soll zur Verehrung der Eltern, zur Menschenliebe, zur Tugend überhaupt und zu einem anständigen äußern Betragen aufgemuntert werden. Wie wird sich, lieben Brüder, Euer Vaterherz froh erheben, wenn Ihr nach einigen Jahren in Euern Söhnen gebildete, fromme, tugendhafte und brauchbare Jünglinge heranwachsen sehet, die, als treue Gehülfen, Eure Geschäfte mit dem besten Erfolg besorgen und vergrößern können; und die durch Liebe, Ge-

horsam und erworbene Kenntnisse Euch das Leben versüßen und der Trost Eures Alters seyn werden!

Indessen sey das genug, Euch zu überzeugen, wie sehr diejenigen irren, welche Euch überreden wollen: Eure Kinder würden in dieser Schule Grundsätze hören, die unserm heiligen Glauben zuwider sind. Nein, lieben Brüder, wenn man diesen verderblichen Zweck, und nicht viel mehr die reinsten Absichten vor Augen hätte, wer könnte es wagen, im Angesicht der ganzen Nation für dieß Unternehmen so feierlich und standhaft zu sprechen? — Wer aber doch noch aus falschem Eifer für Frömmigkeit, da ja diese Schule Frömmigkeit fördern soll, dagegen eifert, den frage man, warum er gleichgültig dabei bleibe, wenn Eltern ihre Kinder in Christliche Schulen schicken, wo Kinder von beiden Nationen gemischt untereinander sitzen und auf eine und dieselbe Art gelehrt werden? Was kann er antworten? Und wenn er nicht antworten kann, verdient er dann nicht als ein Heuchler verachtet zu werden, der unsern heiligen Glauben zum Deckmantel verwerflicher Absichten misbraucht? Im Gegenteil werden ächtfromme Glieder unsrer Gemeinde der Obrigkeit danken, die diese Schule, das Mittel, unsre Jugend zu brauchbaren und glücklichen Weltbürgern zu erziehen, ohne daß dabei der Glaube unsrer Väter im geringsten litte, gegen Mißverständnisse und Argwohn in Schutz genommen hat.

Jeden Vater, dem das Wohl seiner Kinder am Herzen liegt, und jeden Menschenfreund unter unsern Glaubensgenossen, dem die Bildung und Veredlung unsrer Brüder, und die Verminderung des Elends und der Verachtung, worunter wir seufzen, nicht gleichgültig sind, fordert man hiermit auf, diese Schule zu unterstützen und in Aufnahme zu bringen.

Aus diesen beiden Schriften ergibt sich die Stellung des Vorstands im Kampf ohne weiteres: Gegenüber dem Senat galt es nachzuweisen, daß der Bann zu Recht verhängt sei, daß die Bannverhängnis in gewissen Dingen durch Privilegien verbürgt und der Zwang zur Aufhebung daher zu Unrecht erfolgt sei. Gegenüber den „jüdischen Religionsverwandten“ wiederum war der Nachweis zu führen, daß die Schule für den jüdischen Glauben schädlich wirken werde, daß hierfür die Urheber des Planes selbst den besten Beweis lieferten, und daß endlich der Vorstand gar nicht so unbedingt jeder Profanbildung abhold sei.

Zunächst bestreitet der Vorstand dem Senat das Recht, sich in diese innerjüdische Sache einzumischen, ohne dabei auf die sachliche Begründung des Bannes ausführlich einzugehen. Dabei wird freilich die Behauptung aufgestellt, daß

„eine sogenannte teutsche Schule, wie sie auch immer gemodelt seyn mag, mit dem ächten Judenthum unvereinbar und also jüdisch Religions widrig“

sei. Ueber die Religion im Allgemeinen, und über Erziehung und Bildung der jüdischen Jugend im Besonderen zu wachen, sei heiligste Pflicht des Rabbinats und des Vorstands. Sie hätten sich daher wohl für berechtigt gehalten, zum Bann als Vorbeugungsmaßnahme zu greifen. Zu einer solchen

Bannverhängnis sei der Vorstand laut Privilegien vom 27. Juni 1661 und vom 4. März 1766 sowie laut mehrerer Erkenntnisse des Schöffenrätlichen Gerichts (25. 8. 1705 und aus dem Jahre 1718) und des Reichshofrats (6. 5. 1719) in Sachen der Baumeister gegen Gombert Moysen berechtigt; die erzwungene Aufhebung sei also ungesetzlich. Durch den Oberrabbiner selbst werde eine Bannaufhebung nie verkündet, sondern durch den Synagogendiener. Dieses Verlangen der „Imploranten“ sei daher besonders beleidigend. Es sei auch insofern ein Fehler vom Senat begangen worden, als er dem Beauftragten des Vorstands¹⁾ eine Abschrift des Protokolls und die Namensnennung der „Querulanten“ verweigert habe. (Wie sich später herausstellte, war überhaupt kein Protokoll aufgenommen worden.) Es wird außerdem an mehreren Stellen der Eingabe, ohne daß dies einen besonderen Punkt darin bildet, geschickt die Frage aufgeworfen, ob denn eine Schulgründung ohne weiteres die Genehmigung des Senats finde, wenn er noch nicht einmal den anzustellenden Lehrer kenne,

„ungeachtet noch nicht einmal rechtlich und politisch untersucht und ausgemacht worden, ob auch überall jene Personen zu einem solchen Unternehmen berufen und autorisiert, und ob solche Institute überall zulässig seyen?“

Unterzeichnet ist dieses Schriftstück am 24. Dez. 1794 von Joseph Hirsch Gundersheim und Isaac Dow Beer, die auch den Kampf weiterführten. Die Eingabe, die sehr geschickt abgefaßt ist, blieb trotzdem wirkungslos. Am 2. Jan. 1795 antwortete der Senat:

„Es seyen Imploranten mit Communication der Druckschrift „Zur Berherzigung usw.“ nicht allein auf den deßfallsigen Inhalt zu verweisen, sondern auch ihnen zu bedeuten, daß man es bey der verordneten Aufhebung des angelegten Schulbannes belasse“,

nachdem er schon am 19. Dez., am Tage nach der Bannaufhebung, beschlossen hatte, es

„hätte derjenige so den befragten Unterricht zu geben gedenkt, annoch die obrigkeitliche Erlaubniss nach zu suchen, in sofern er die Concession wegen Unterrichtung der Jugend vorhero noch nicht erhalten hätte.“

Der Vorstand gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden. Am 2. Januar war der Senatsbeschluß gefaßt, am 6. Januar den Vorstehern mitgeteilt worden, am 12. Januar wird Ortelli von den Baumeistern beauftragt,

„binnen der zehentägigen Nothfrist an Eines der höchsten Reichsgerichte, mit ausdrücklich vorbehaltener Wahl, hiermit dagegen untertänigst zu appellieren,“

¹⁾ Er unterzeichnet: Franciscus Georgius Paulus Ortelli, Notarius Caes. publ. iurat. Francofurti ad Moenum immatriculatus, legitime requisitus.

und den Senat hiervon in der vorgeschriebenen Form in Kenntnis zu setzen. Begründet ist die Appellation mit den Fehlern in der Prozeßführung (Nichtanhören der berufenen Vertreter der Gemeinde, Unterlassen der Anfertigung eines schriftlichen Protokolls u. dergl. m.) und dem Verstoß gegen die erwähnten Privilegien und rechtskräftigen Urteile.

In dem Brief an Ortelli wird die Denkschrift dahin gekennzeichnet, daß sie „Religion heuchelt und leere Deklamationen und Widersprüche enthält.“ Die Frage, ob ein profaner Unterricht religiös zulässig sei, wird in den verschiedenen Schriftstücken verschieden beurteilt. Hier heißt es, „daß „dem Unterrichte in den mosaischen Gesetzen und in der Mischna und im Talmud, welchem alle Stunden des Tages gesetzlich vorschriftsmäßig und der Natur dieses Studiums zufolge zugezählt sind und ununterbrochen gewidmet werden müssen“,

und daß

„ein, theils unerlaubter, theils entbehrlicher, theils aber auf eine andre minder nachtheilige Weise zu erlangender Unterricht in profanen Dingen uns jenes Studiums ihrer Religion, Gesetze und Moral . . . gleichsam unfähig machen, zu Unjuden allmählig vorbereiten, das Judenthum entwurzeln und uns selbst den empfindlichsten Gewissensbissen aussetzen und Preis geben zu lassen.“

Man erkennt leicht aus diesen Worten, wie schwer es dem Vorstand fällt, einen festen Standpunkt in Sachen des Profanunterrichts einzunehmen. Gänzlich ablehnen konnte man ihn nicht, auf welche Weise und in welchem Umfang er aber zu erteilen sei, darüber hatte man noch keine feste Ansicht, und man scheute sich, etwas Schriftliches darüber aus Händen zu geben.

Die Appellation erfolgte am Reichsgericht zu Wetzlar. Am 13. 1. 1795 erhält der Advokat Friedrich Christian Hartwig Generalvollmacht zur Vertretung der Baumeister gegen den Bürgermeister. Der Senat wurde durch seinen Rechtskonsulenten Hofmann vertreten. In den folgenden Aktenstücken entrollt sich vor unseren Augen ein typisches Bild für das damalige schwerfällige Gerichtsverfahren. Am 2. Mai 1795 ergeht die erste Bitte um eine zweimonatliche Fristverlängerung an das Kammergericht, da Hartwig längere Zeit erkrankt und dadurch mit Arbeit überhäuft sei. Diese Frist wird gewährt. Am 4. Juli, also nach Ablauf dieser Frist, wird die erbetene Eröffnung des Revisionsverfahrens noch nicht genehmigt, vielmehr der Senat zu einem „umständlichen Bericht“ an das Gericht binnen 6 Wochen aufgefordert, „inmittelst aber mit allen weiteren Verfahren innezuhalten.“ Dieses Dekret geht am 20. Juli, also erst zwei Wochen nach dem Beschluß, an den Frankfurter Senat. Nach einer weiteren Fristverlängerung beauftragt der Bürgermeister seinen Vertreter nochmals um eine sechs-

wöchentliche Verlängerung einzukommen, da „wegen der inmittelst vorge-
walteten notorischen Kriegsunruhen und der dadurch so sehr vermehrten
publiquen Stadtangelegenheiten“ der Bericht nicht zu Stande kommen könne.
Darauf wird der Termin auf den 11. Dezember verschoben, an welchem
Tage endlich die städtische Gegenschrift überreicht wurde.

Betrachten wir nun die Schriften der beiden Parteien, die Revisions-
schrift des Vorstandes und die Antwort des Senats, näher. Die Revision
ist in 27 Paragraphen gegliedert und umfaßt 69 Aktenseiten ohne die An-
lagen (Abschriften der Verhandlungen mit dem Senat, Vollmachten u. a.,
nochmals 36 Aktenseiten). Die städtische Gegenschrift umfaßt 21 doppelt
so eng beschriebener Seiten und ist in 25 Paragraphen gegliedert. Äußerlich
unterscheiden sich beide Schriftstücke stark voneinander: Die jüdische
Eingabe ist eine Reinschrift, in der nachträgliche Verbesserungen und Ände-
rungen kaum zu merken sind, die städtische Antwort macht den Eindruck
eines Konzeptes und enthält an vielen Stellen Streichungen und Ände-
rungen, oft so großen Umfangs, daß sie viele Zeilen am Rand umfassen.

§ 1—7 der Revisionschrift des Vorstandes zählt die Privilegien der
Juden auf, die ihnen nach ihrer Ansicht das Recht gewährten, einen Bann
zu verhängen, und es dem Senat untersagten, sich in diese innerjüdische
Angelegenheit einzumischen. Die Rechtsverhältnisse der Juden gegenüber
der Stadt waren in der „Frankfurter Judenstätigkeit 1616“ niedergelegt,
die in den Nummern 112 und 118 bestimmte:

„Einem Hochedlem Rath, und der Bürgerschaft zu Frankfurt wird be-
fohlen, gegen die Judenschaft keine Neuerungen oder Beschwerden, oder
nicht hergebrachte Verordnungen, ohne allerhöchste Einwilligung sich zu
erlauben, und sie, die Judenschaft, bei ihren hergebrachten Ceremonien,
Gebräuchen und Privilegien, bei Kayserlicher Ungnade und schwerer
Ähndung zu lassen.“ (Das Zitat ist nicht wörtlich der Judenstätigkeit
entnommen.)

Weitere Aufschlüsse über das Bannrecht der Juden finden sich bei
Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten, und bei Orth, Anmerkungen zur Re-
formation. Nach Schudt, III 5 B erließ der Kaiser am 28. Okt. 1685
eine Erklärung, wonach

„Die Judenschaft zu F. künftighin bei ihrem Herkommen, bisheriger
Observanz, und bei jenen derselben Allernädigst verliehenen und be-
stätigten Privilegien nicht nur zu lassen, sondern auch zu schützen.“

Wichtig ist auch das aus Orth, II, S. 131 angeführte kaiserliche Pri-
vileg vom Jahre 1661 und ein Zusatz hierzu vom 25. Aug. 1705, wonach
es ihnen gestattet wird,

„zur Handhabung ihrer Jüdischen Ceremonien und Disziplin . . . des
Bannes sich bedienen zu dürfen“

und am 6. Mai 1719 wird dem Schöffengerat vom Kaiser eröffnet, daß er kein Recht habe, von den Baumeistern die Wiederaufhebung eines bereits verhängten Bannes zu verlangen.

In den folgenden §§ wird der Schleier, der über den Gründern liegt, zwar nicht gelüftet, — die Namen bleiben uns bis zum Schluß unbekannt — einige weitere Einzelheiten erfahren wir doch. Wir können es der städtischen Gegenschrift schon glauben, daß die Baumeister gar nicht so im Finstern tasteten bei ihrem Suchen nach den Urhebern; sie benutzten jedoch geschickt die Geheimnistuerei ihrer Gegner, um sie als Trumpf auszuspielen. Sie wissen es ganz genau, daß es „ein paar völlig unbekannte Jünglinge“ sind, die damit umgehen, „mehrere jüdische unerfahrene Väter verleiten zu wollen, . . . ihre Kinder . . . in diese . . . neue außerjüdische Lehrschule zu schicken.“ (§ 9.) Also nicht etwa die Väter der einzuschulenden Kinder selbst haben den Wunsch nach einer Schule geäußert, sondern andere Männer!') Es waren dies Leute, die in dem Verdacht standen, von dem aus Frankreich kommenden Geist der Aufklärung und Veredlung — in Wirklichkeit dem „Revolutionsgeist“ — angesteckt zu sein. Gegen diese Gefahren gelte es, auf der Hut zu sein.

Im weiteren Verlauf wird der Hergang noch einmal in allen Einzelheiten geschildert, die Privilegien noch einmal genau genannt und die Fehler des Senats, aus denen der Vorstand sein Recht zur Appellation herleitet, zusammengestellt. Diese sind:

1. Ausfertigung eines Audienzbescheids ohne vorschriftsmäßige Anwesenheit zweier städtischer Assessoren.

2. Das Unterlassen einer Protokollierung der Audienz.

3. Die Nichtanhörung der Beklagten. (Sie erhielten keine Abschrift der Anklage und keine Frist zur Verteidigung und zum Vorbringen von Gegen Gründen.)

4. Die unterbliebene Namensnennung der Kläger.

Bis jetzt hatte der Vorstand sich fast ausschließlich mit den rechtlichen Einwänden gegen das Vorgehen des Senates befaßt, das religiöse Problem aber immer nur kurz gestreift. Der letzte Paragraph der Schrift (§ 26) ist diesem Problem gewidmet und sei seiner Wichtigkeit halber hier wörtlich zitiert:

„§ 26. Schließlich kann die appellantische Gemeinde der unterthänigsten Bemerkung sich nicht erwehren, daß auch unter anderen Umständen und ohne Hinsicht auf Religions- und Gewissenszwang eine jede Anstalt, die Juden zu Frank-

1) Auch später (§ 10) ist nur von einer „boshafte[n] Verleitung argloser Väter“ die Rede.

furt durch die sogenannte Aufklärung beglücken zu wollen, nicht sowohl ein wohlthätiges, als vielmehr ein höchst grausames Unternehmen seyn würde. Wer würde nicht mit Abscheu auf den hinblicken, der Empfindungslos genug wäre, seinen im Schlaf tief versunkenen mitten in den Flammen gefühllos liegenden Nebenmenschen, ob er gleich keiner Rettung fähig wäre, aus dem wohlthätigen Schlafe zu wecken, damit er die ihn umgebenden unvermeidlich verzehrenden Flammen wahrnehme und die schreckliche Todesangst empfinde! Wenn an irgend einem Ort so sind die Juden zu Frankfurt, reich oder arm, gelehrt oder unwissend, aufgeklärt oder abergläubisch, ohne Unterschied, weil sie Juden sind, tief, sehr tief verachtet, und diese tiefe Verachtung widerfährt ihnen, und muß ihnen nach dem daselbst herrschenden verjährten und gleichsam instinktmäßigen widrigen Vorurtheil und Gemeingefühl, widerfahren, sobald er nur aus der Judengasse, diesem, der ganzen Gemeinde angewiesenen äußerst engen Wohnungsdistrikt, hinaustritt.

Es würde ermüdend und kaum möglich seyn, alle die Fälle aufzuzählen, wo der jüdische Mensch zu Frankfurt, weit, sehr weit, unter dem Menschen sich herabgewürdiget siehet, was er auch sonst immer für Talente und erhabene Eigenschaften besitzen mag, genug, daß er ein Jud ist.

So verachtet bei den glänzendsten Glücks Gütern und Talenten muß man entweder eine übermenschliche Selbstverleugnung besitzen oder zu jener himmlischen Trösterinn, zur Religion, wohlthätige Zuflucht nehmen können, um nicht aus Verzweiflung ein Leben zu vernichten, das für den kein Reiz und nur Überdruß haben kann, der Ehrgefühl hat und dem gleichwohl aus jedem Schritt tiefe Verachtung folgt.

Was nutzt also dem Juden zu Frankfurth Aufklärung und Philosophie, und wenn auch im höchstnöthigen Grade? Was gewährt ihm die edelste Veredlung? Würde er nicht nur dadurch unaussprechlich unglücklich werden? Würde man ihn nicht aus einem gefühllosen Schlafe erwecken, um von den Flammen sich verzehren zu sehen? Würde er nicht anstatt, daß er als rechts gläubiger Israelit, seinen Nacken unterm Joch seines harten Schicksals willig beugt, dieses sein Schicksal verwünschen, in Verzweiflung gerathen, und dem fluchen, der ihm die Rechte der Menschheit, Menschenwerth, und Gefühle, und Empfindungen gelehrt, die ihm seinen verächtlichen Zustand, und wie weit er von aller bürgerlichen Glückseligkeit entfernt sey und als Jude entfernt bleiben müsse, in einem Lichte zeigen, das, je heller, desto tödtlicher für ihn ist? Mit einem Wort! Würde man ihn nicht über sein eigenes unwiderbringliches Unglück aufklären, ihn seinen Unterhalt als Jude zu erwerben völlig unfähig machen, ihm sein edelstes Kleinod, den einzigen Trost, gegen alle diese zeitliche Übel grausam rauben, ohne ihm das Mittel zeigen zu können, Jude und nicht höchst unglücklich und trostlos zu seyn?

Warum ist es dann zu Frankfurt, wenn der lautere Unterricht der Jüdischen Jugend einem wohlhälllichen Schöffennrath wirklich und im Ernst am Herzen läge, dem jüdischen Vater nicht vergönnt, der öffentlichen bürgerlichen Lehranstalten, wo geprüfte, bewährte und moralische Lehrer angestellt sind, sich bedienen zu dürfen?

Und wozu endlich eine neue außerjüdische — von unbekanntem veranstaltet werden wollende Lehrschule, da doch am Frankfurter Gimnasio sehr würdige offene Lehrer angestellt sind, welche dem wißbegierigen jüdischen Jüngling in Privat-

stunden Unterricht geben können und wollen, ohne daß der Jüngling jener Gefahr ausgesetzt wird, welche die unbekanntenen Insurgenten ihm drohen?“

Mag auch manches, was hier gesagt ist, nur im Kampfe gegen diese „Insurgenten“ gesagt und dabei übertrieben sein, mag man noch so viel davon streichen, es bleibt doch die eine Tatsache bestehen: Die Baumeister sprechen von einer Möglichkeit, — wie es im Einzelnen durchgeführt werden sollte, war ihnen wohl selbst noch unklar —, sie sprechen von einer Möglichkeit eines Profanunterrichts, gegen den sie nichts Stichhaltiges einzuwenden hätten. Wäre das nicht ihre volle Ueberzeugung gewesen und die des Oberrabbiners, zu dessen Verteidigung und mit dessen Zustimmung sie den Kampf führten, sie hätten sicher sich keine solche Blöße gegeben und dem Feinde die Waffen geliefert.¹⁾ Und die Befürchtungen, die sie hegten betreffs einer Aufklärung ohne Erteilung der Gleichberechtigung, haben sie sich nicht zur Zeit der Massentaufen wenige Jahre danach furchtbar bewahrheitet?

Was hatte gegen diese Einwände der Senat zu erwidern? Letzten Endes galt der Kampf des Rabbiners und des Vorstandes ja nicht dem Senat, der sich angeblich eine Ueberschreitung seiner Machtbefugnisse hatte zu Schulden kommen lassen, sondern den Aufklärern in Frankfurts Judengasse. Durch die Entwicklung der Dinge an anderen Plätzen, besonders in Berlin, gewarnt, hatte man sofort zum schärfsten Abwehrmittel gegriffen: zum Bann. Aber die Juden hatten keine eigene Gerichtsbarkeit. Nur so lange es nicht gegen die Interessen des Senats verstieß, hatte dieser eine teilweise eigene Jurisdiktion ihnen zugestanden, ihnen auch das Recht gewährt, einen Bann zu verhängen; dies war nur in Sachen der Religion oder der Schuldeintreibung zulässig. Erhoben sich Zweifel, ob wie in unserem Falle etwas religionswidrig sei, dann stand die Entscheidung natürlich — argumentierte der Senat — wieder bei der Stadt. Dieser Standpunkt läßt sich mit dem Wortlaut der Privilegien, mit dem Verbot der Störung der jüdischen Ceremonien und Religionsgebräuche, sehr gut vereinigen.²⁾ Ferner behauptet der Senat — und das ist vielleicht sein stärkstes Argument — stehe dieses an und für sich schon beschränkte Recht zum Ver-

¹⁾ Wenn Bothe, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. II, 191 schreibt: „Selbst den Unterricht durch christliche Lehrer verboten die Rabbiner bei Strafe des Bannes“, so meint er augenscheinlich unser Lehrinstitut. Diese Behauptung ist jedoch in dieser Form unrichtig, wie wir gesehen haben.

²⁾ Die Argumentation des Vorstands war überhaupt nur möglich durch die doppelte Bedeutung des Wortes „Schul“: 1. Synagoge, 2. Lernschule. Der Vorstand hatte die zweite Bedeutung gewählt, auch da, wo die erste zutraf.

hängen eines Bannes dem Vorstand nur in Gemeindegachen zu. Handelte es sich hier darum? Es war keine Rede davon, allen Juden diese Schule aufzuzwingen; mehrere Privatleute hatten sich zusammengetan, um gemeinsam einen Lehrer für ihre Kinder zu mieten. Wie konnte also die Schule von den Gegnern als „eine öffentliche“ bezeichnet werden? Als Privatleute aber hatten sie das Recht, das von niemand jemals bestritten worden war, ihre Kinder auch in profanen Fächern wie Sprachen, Rechnen, Schreiben und Zeichnen unterrichten zu lassen. Warum hatte man sich nie dagegen gewandt? In diesem Zusammenhang war es unerheblich, ob die jüdischen Schüler in städtischen Schulen geduldet waren oder nicht. Den Vorwurf kann der Senat nicht ganz von sich weisen; er versucht es so darzustellen, als ob es mehr an den Juden selbst liege, die ihre Kinder lieber privat unterrichten lassen. Was aber hatte die Bezeichnung des Unternehmens als eine „außerjüdische Schule“ für einen Sinn, nachdem diese keinen Religionsunterricht erteilte und mit ihrer Stundeneinteilung auf die jüdische Schule (d. h. Cheder) Rücksicht nahm? Mußte dieser Ausdruck von den Freunden der Schule nicht als beleidigend empfunden werden?

Auf der Forderung, daß der Bann durch den Oberrabbiner selbst nochmals aufzuheben sei, bestand man nicht, nachdem der Vorstand dies als nicht allgemein üblich zurückgewiesen hatte. Man wollte nur die Behauptung der Gegner, in wichtigen Dingen pflege dies häufiger zu geschehen, erst nochmals nachprüfen.

Die Frage, ob denn vom jüdischen Religionsgesetz aus der Bann wieder aufgehoben sei, drückte die Väter, die ihre Kinder in dieses Institut schicken wollten, schwer. Hatten die Worte: „Auf Befehl eines älteren Bürgermeisters“ nicht den Sinn einer Verwahrung gegen eine erzwungene Aufhebung? Ganz unrecht mögen sie mit dieser Annahme nicht gehabt haben, selbst wenn wir nicht mit dem Senat argumentieren wollen: Der Vorstand verlange nicht nur das Recht, einen neuen Bann verhängen zu dürfen, sondern sogar die Anerkennung dafür, daß der Bann zu Unrecht aufgehoben sei und daß daher der Bann nie zu existieren aufgehört habe. Wenn wir auch diese spitzfindige Unterscheidung nicht billigen werden, so können wir doch verstehen, daß es für gläubige Juden genügte, daß das Rabbinat auf diese Weise gegen die Schule Stellung genommen hatte, um sie von ihrem Besuch abzuhalten. Letzten Endes stand im Mittelpunkt des ganzen Streites für den Senat die Autoritäts- und Machtfrage: Sollte es den Juden gelingen, durch reichskammergerichtliches Urteil ihn, den Senat, zur Zurücknahme einer erlassenen Verordnung zu zwingen? Dagegen traten alle anderen Gründe in den Hintergrund; für die religiösen Dinge hatte er kein großes

Verständnis, — für ihn war es nur ein verwaltungsrechtlicher Streit, — für die juridischen Verstöße (Nichtanfertigung eines Protokolls usw.) gab es eine einfache Entschuldigung: Für solche Lappalien der Juden und ihre Prozeßsucht war die Zeit des Senats zu kostbar!

Das Reichskammergericht stellte sich, wie es wohl kaum anders zu erwarten war, auf die Seite des Senats. In einem abgekürzten Verfahren, das man doch sonst nicht von dieser obersten Gerichtsbehörde gewöhnt war, wurde die jüdische Klage abgewiesen. Abel hatte um eine dreimonatliche Frist zur Beantwortung und Widerlegung der Gegenschrift gebeten, diese Frist jedoch nicht erhalten. Schon am 12. Januar 1796 konnte Hofmann dem Senate melden:

„Meinem Antrage, daß in Sachen der dortigen jüdischen Baumeister ohne vorgängige — sonst gewöhnliche Communication des Berichts zum Gegenbericht finaliter erkannt werden möge, ist willfahrt und auf das Gesuch der Appellanten folgendes Dekret erteilt worden:

Auf eingekommenen Bericht sind die gebetteten Appellationsprozesse abgeschlagen; dann ist Lizentiat Abel auf sein Verlangen Abschrift des Berichts zur Wissenschaft seiner Principalschaft verstattet. In Consil. 11. Jan. 1796.

wovon auf Befehl ein documentum sub aquila einschicken kann.“

Dieses Dokument befindet sich bei den Akten. Der Gemeindevorstand versuchte noch einen letzten Schritt. Am 17. April 1796 schreibt Hofmann an den Senat:

„Die dortigen jüdischen Baumeister haben gegen das neuliche abschlägliche kammergerichtliche Dekret eine ulteriorem gravaminum deductionem hier übergeben, werden aber damit kein besseres Glück machen.“

Er hatte Recht mit dieser Annahme. Am 9. Mai 1796 erging ein neues Dekret des Reichskammergerichts:

„Abermals abgeschlagen, dann ist wegen offenbaren Misbrauch des Beneficii ulterioris Deductionis wider die Appellanten die Strafe einer Mark Goldes an den kaiserlichen fiscum und wider derselben advocatum causae Dr. Hartwich die Strafe einer Mark Silber in den armen Säckel innerhalb 6 Wochen sub poena dupli et realis Executionis zu bezahlen vorbehalten. In Cons. 9 May 1796.“

Dieses Urteil übersendet Hofmann mit den launischen Begleitworten:

„Der dortigen Judenschaft wird nun wol durch anliegendes heutiges kammergerichtliches Decret, die Lust zu ähnlichen frivolen Appellationen für das Künftige vergehen.“

Der Vorstand mußte sich dem Urteil fügen. Die Strafe überwies er¹⁾ durch den Handelsmann Müller in Frankfurt an dessen Bruder in Wetzlar,

¹⁾ Laut einer Quittung vom 19. September 1796 betrugen die Gesamtkosten: Gerichtskosten: 6 fl. 32; Strafe: 172 fl. 48; zus. 179 fl. 20.

den „Gerichtsgeschworenen Bott“ Johann Wilhelm Ludwig Müller. Durch eine Unordnung in der Überweisung, für die die Baumeister jedoch nachweislich nicht verantwortlich waren, wäre es fast noch zu Zwangsmaßnahmen gekommen.

So war denn der Bann endgültig aufgehoben.¹⁾ Die Schule konnte nun endgültig eröffnet werden, doch merkwürdigerweise geschah dies nicht; wenigstens ist dies nirgends vermerkt. Diese auffallende Tatsache findet eine einfache Erklärung durch die Nebeneinanderstellung zweier Daten: Am 9. Mai 1796 erging das letzte Dekret des Reichskammergerichts, wonach die Schule ins Leben treten konnte, in der Nacht vom 13. zum 14. Juli desselben Jahres beschossen die Franzosen Frankfurt, wobei die Judengasse in Flammen aufging. Daß man unter solchen Umständen augenblicklich keine Zeit und kein Geld mehr für das neue Unternehmen hatte, ist verständlich. In der Gründung des Philanthropin 1804 haben wir wohl das Wiederaufgreifen alter Pläne zu sehen, wie wir auch in den Worten der „neuen Stättigkeit von 1807“,

„daß sie (sc. Rabbiner) sich überhaupt . . . noch in jede andere Lehranstalt zu mischen . . . haben“,

uns aus dem geschilderten Streit bekannte Gedanken wieder erkennen.

Dafür, daß die Schule vom Standpunkt der Orthodoxen nicht so harmlos aufzufassen war, wie ihre Gründer es glauben machen wollten, dafür seien zum Schluß noch einige Worte Baerwalds, eines in diesen Fragen gewiß nicht religiös voreingenommenen Mannes, angeführt:²⁾

„Das ist das Charakteristische der in jener Uebergangsepoche, am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts von den Juden selbst errichteten Schulen, daß sie mit religiösen und politischen Tendenzen gegründet wurden; sie sollten der religiösen Reform dienen und die der bürgerlichen Gleichstellung entgegenstehende Hindernisse, soweit dieselben in den eigenen Verhältnissen der Juden selbst begründet waren, beseitigen helfen.“

* * *

¹⁾ Ueber die Wiederholung der Aufhebung durch den Oberrabbiner selbst ist nicht weiteres ersichtlich aus den Akten.

²⁾ Baerwald, Zur Gesch. d. Schule, II. Teil, S. 4. Beilage zum Jahresbericht des Philanthropin 1875.

Lesen Cantate können wir uns vorstellen, und so glauben
 wir vortrefflich mit dem gesandten Buche entgegen zu setzen
 ein sehr Cantate, welche unsere Religion,
 geschicklich, in sehr angenehme, und
 herrliche, unter Aufsicht anfallt, für
 Kinder und alle die guttlich verhalten
 ein sehr Cantate ist mit so guttem Wohlstand
 und der Beförderung, unsere religiöse Bedürfnisse gestellt,
 und trachtet, die Leser, die sie selbst religiös zu sein
 anzusehen, zu sein, als die herrliche und sehr
 bedürftig, als die sehr, unter Aufsicht.
 Gesandene Cantate gesandten Buche entgegen zu setzen

Ein sehr Cantate

von gesandten

Cantate der protestantischen Religion

von

Friedrich Carl

Carl

Ludwig

Ludwig

Dr. Jeanneau
 Dr.

2692

Handwritten initials or mark

1837.
praes. d. 18. October 1852.

dem Herrn Senat
der freien Stadt
Frankfurt

Hochachtungsvolle Vorstellung,
und Bitte
um Rat

der Israelitischen Religionsgesellschaft
Frankfurt

die schätzenswerthe
Gestaltung einer
Unterrichtsanstalt
für Knaben und
Mädchen etc.

Joseph Benet

Das gesagte Institut in der
gegründeten Anstalt der Israelitischen
Religionsgesellschaft in Frankfurt
ist der gütigen Wohlthat eines
Herrn Benet für seine Angehörigen
sich im Auftrage etc. versprochen

M. H. v. Z.

16

Erste Eingabe der Israelitischen Religionsgesellschaft an den Senat der freien Stadt Frankfurt zur Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Knaben und Mädchen. Original im Stadtarchiv Acta Senatus A 170 No. 10 fasc. III.

